



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

20. Jahrgang	Potsdam, den 10. September 2009	Nummer 26
---------------------	--	------------------

Datum	Inhalt	Seite
28.7.2009	Verordnung über die Übertragung bauaufsichtlicher Zuständigkeiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauzuständigkeitsverordnung – BbgBauZV) . . .	518
28.7.2009	Verordnung über die Anforderungen an Hersteller von Bauprodukten und Anwender von Bauarten im Land Brandenburg (Brandenburgische Hersteller- und Anwenderverordnung – BbgHAV)	518
28.7.2009	Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht im Land Brandenburg (BbgPÜZAV)	520
11.8.2009	Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts (Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeits-Verordnung – StVRZV)	523
17.8.2009	Verordnung über Zuständigkeiten im Gewerbebereich (Gewerberechtszuständigkeitsverordnung – GewRZV)	527

**Verordnung über die Übertragung
bauaufsichtlicher Zuständigkeiten
im Land Brandenburg
(Brandenburgische Bauzuständigkeitsverordnung –
BbgBauZV)***

Vom 28. Juli 2009

Auf Grund des § 80 Absatz 3 Nummer 5 und Absatz 5 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I S. 226) sowie auf Grund des § 2 des Gesetzes zum Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik vom 14. Juni 1993 (GVBl. I S. 202) in Verbindung mit den §§ 11, 13, § 15 Absatz 2 Nummer 2 und § 15a Absatz 2 Satz 3 des Bauproduktengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 812) verordnet der Minister für Infrastruktur und Raumordnung:

**§ 1
Übertragung von Zuständigkeiten
auf das Bautechnische Prüfamt**

Dem Bautechnischen Prüfamt wird die Zuständigkeit für folgende Aufgaben zur landesweit einheitlichen Wahrnehmung übertragen:

1. Zustimmung im Einzelfall (§§ 17 und 18 der Brandenburgischen Bauordnung),
2. Erteilung von Typenprüfungen (§ 66 Absatz 8 der Brandenburgischen Bauordnung),
3. Beratung der unteren Bauaufsichtsbehörden in Fragen der Bautechnik und der Bauprodukte,
4. Anerkennung und Überwachung der Prüfindenieure sowie Aufsicht über die Prüfindenieure.

**§ 2
Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und
Zertifizierungsstellen**

Das Deutsche Institut für Bautechnik ist zuständige Behörde für die Anerkennung von natürlichen oder juristischen Personen als

1. Prüfstelle für einen Brauchbarkeitsnachweis nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Bauproduktengesetzes,
2. Prüfstelle nach § 11 Absatz 1 Nummer 2 des Bauproduktengesetzes,
3. Überwachungsstelle nach § 11 Absatz 1 Nummer 3 des Bauproduktengesetzes oder
4. Zertifizierungsstelle nach § 11 Absatz 1 Nummer 4 des Bauproduktengesetzes.

* Die Neufassung der Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36).

**§ 3
Überprüfung und Überwachung der anerkannten
Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen**

Zuständige Überprüfungs- und Überwachungsbehörde ist das Deutsche Institut für Bautechnik.

**§ 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Brandenburgische Bauzuständigkeitsverordnung vom 1. September 2003 (GVBl. II S. 559), die zuletzt durch Verordnung vom 19. Dezember 2006 (GVBl. 2007 II S. 23) geändert worden ist, außer Kraft.

Potsdam, den 28. Juli 2009

Der Minister für Infrastruktur und Raumordnung

Reinhold Dellmann

**Verordnung über Anforderungen an Hersteller
von Bauprodukten und Anwender von Bauarten
im Land Brandenburg (Brandenburgische
Hersteller- und Anwenderverordnung – BbgHAV)***

Vom 28. Juli 2009

Auf Grund des § 14 Absatz 5 in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 2 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I S. 226) verordnet der Minister für Infrastruktur und Raumordnung:

**§ 1
Erforderliche Fachkräfte und Vorrichtungen**

(1) Für

1. die Ausführung von Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile,
2. die Ausführung von Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Aluminiumbauteile,

* Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. L 217 vom 5.8.1998, S. 18), sind beachtet worden. Die Neufassung der Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36).

3. die Ausführung von Schweißarbeiten zur Herstellung von Betonstahlbewehrungen,
4. die Ausführung von Leimarbeiten zur Herstellung tragender Holzbauteile und von Brettschichtholz,
5. die Herstellung und den Einbau von Beton mit höherer Festigkeit und anderen besonderen Eigenschaften (Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3) auf Baustellen, die Herstellung von vorgefertigten tragenden Bauteilen aus Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3 sowie die Herstellung von Transportbeton,
6. die Instandsetzung von tragenden Betonbauteilen, deren Standsicherheit gefährdet ist,

müssen der Hersteller und der Anwender über Fachkräfte mit besonderer Sachkunde und Erfahrung sowie über besondere Vorrichtungen verfügen.

(2) Die erforderliche Ausbildung und berufliche Erfahrung der Fachkräfte sowie die erforderlichen Vorrichtungen bestimmen sich nach den gemäß § 3 Absatz 3 der Brandenburgischen Bauordnung von der obersten Bauaufsichtsbehörde bekannt gemachten technischen Regeln in der jeweils geltenden Fassung der Liste der Technischen Baubestimmungen einschließlich der dort aufgeführten Anlagen in den Fällen des Absatzes 1

- Nummer 1 nach der laufenden Nummer 2.4.4,
- Nummer 2 nach der laufenden Nummer 2.4.1,
- Nummer 3 nach der laufenden Nummer 2.3.4,
- Nummer 4 nach der laufenden Nummer 2.5.1,
- Nummer 5 nach der laufenden Nummer 2.3.1,
- Nummer 6 nach der laufenden Nummer 2.3.11.

§ 2

Nachweispflicht

(1) Die Hersteller und Anwender haben vor der erstmaligen Durchführung der Arbeiten nach § 1 und danach für Tätigkeiten nach

1. § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 5 und 6 in Abständen von höchstens drei Jahren,
2. § 1 Absatz 1 Nummer 4 in Abständen von höchstens fünf Jahren

gegenüber einer nach § 22 Absatz 1 Nummer 6 der Brandenburgischen Bauordnung anerkannten Prüfstelle nachzuweisen, dass sie über die vorgeschriebenen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügen.

(2) Für die in § 1 aufgeführten Bauprodukte gelten die Überwachungsstellen für die Fremdüberwachung nach § 22 Absatz 1 Nummer 4 der Brandenburgischen Bauordnung und die Stellen, welche in den vom Deutschen Institut für Bautechnik im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde bekannt gemachten Verzeichnissen der Stellen für Eignungsnachweise zum Schweißen von Stahl- und Aluminiumkonstruktionen, von Betonstahl und zum Leimen tragender Holzbauteile geführt und tätig waren, auch als Prüfstelle nach § 22 Absatz 1 Nummer 6 der Brandenburgischen Bauordnung.

§ 3

Abweichungen

(1) Fachkräfte mit besonderer Sachkunde und Erfahrung sowie besondere Vorrichtungen nach § 1 Absatz 1 sind nicht erforderlich, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die allgemeinen Anforderungen des § 3 Absatz 1 der Brandenburgischen Bauordnung erfüllt werden.

(2) Die Erfüllung der Anforderungen nach § 1 Absatz 2 kann auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden.

(3) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall gestatten, dass Bauprodukte, Bauarten oder Teile baulicher Anlagen abweichend von den Regelungen in den §§ 1 und 2 hergestellt werden, wenn nachgewiesen ist, dass Gefahren im Sinne des § 3 Absatz 1 der Brandenburgischen Bauordnung nicht zu erwarten sind.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Brandenburgische Hersteller- und Anwenderverordnung vom 23. März 2005 (GVBl. II S. 158) außer Kraft.

Potsdam, den 28. Juli 2009

Der Minister für Infrastruktur und Raumordnung

Reinhold Dellmann

**Verordnung über die Anerkennung
als Prüf-, Überwachungs- oder
Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht
im Land Brandenburg (BbgPÜZAV)***

Vom 28. Juli 2009

Auf Grund des § 80 Absatz 4 Nummer 2 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I S. 226) verordnet der Minister für Infrastruktur und Raumordnung:

**§ 1
Anerkennung**

(1) Eine natürliche oder juristische Person kann auf Antrag als

1. Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse (§ 16 Absatz 2 der Brandenburgischen Bauordnung),
2. Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung (§ 20 Absatz 2 der Brandenburgischen Bauordnung),
3. Zertifizierungsstelle (§ 21 Absatz 1 der Brandenburgischen Bauordnung),
4. Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung (§ 21 Absatz 2 der Brandenburgischen Bauordnung),
5. Überwachungsstelle für die Überwachung (§ 14 Absatz 6 der Brandenburgischen Bauordnung) oder
6. Prüfstelle für die Überprüfung (§ 14 Absatz 5 der Brandenburgischen Bauordnung)

gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung anerkannt werden, wenn sie die Voraussetzungen nach § 2 erfüllt.

(2) Zweitniederlassungen von nach Absatz 1 anerkannten Prüf- und Überwachungsstellen bedürfen der Anerkennung. Zweitniederlassungen von nach Absatz 1 anerkannten Zertifizierungsstellen haben das erstmalige Tätigwerden vorher der Anerkennungsbehörde anzuzeigen. Die Anerkennungsbehörde soll das Tätigwerden der Zertifizierungsstellen untersagen, wenn die Voraussetzungen des § 2 nicht erfüllt sind. § 5 gilt mit der Maßgabe, dass die im Verfahren nach Absatz 1 bereits erbrachten Nachweise keiner erneuten Prüfung bedürfen.

(3) Die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle erfolgt für einzelne Bauprodukte. Eine Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle kann für mehrere Bauprodukte anerkannt werden.

* Die Verordnung berücksichtigt die Anforderungen der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36).

(4) Die Anerkennung kann zugleich als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle, auch für das gleiche Bauprodukt, erfolgen, wenn die jeweiligen Anerkennungsbedingungen erfüllt sind.

(5) Die Anerkennung kann befristet werden. Die Frist soll höchstens fünf Jahre betragen. Die Anerkennung kann auf Antrag verlängert werden; sie kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf eingegangen ist.

§ 2

Anerkennungsvoraussetzungen

(1) Die Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen müssen über eine ausreichende Zahl an Beschäftigten mit der für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Ausbildung und beruflichen Erfahrung und über eine Person verfügen, der die Aufsicht über die mit den Prüfungs-, Überwachungs- und Zertifizierungstätigkeiten betrauten Beschäftigten obliegt (Leiter). Der Leiter muss ein für den Tätigkeitsbereich der Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle geeignetes technisches oder naturwissenschaftliches Studium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben und

1. für Prüfstellen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 eine insgesamt mindestens fünfjährige Berufserfahrung im Bereich der Prüfung, Überwachung oder Zertifizierung von Bauprodukten,
2. für Prüfstellen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Prüfung von Bauprodukten,
3. für Zertifizierungsstellen nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 eine insgesamt mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Prüfung, Überwachung oder Zertifizierung von Bauprodukten oder vergleichbarer Tätigkeiten,
4. für Überwachungsstellen nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 und 5 eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Überwachung von Bauprodukten,
5. für Prüfungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 6 eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im jeweiligen Aufgabenbereich

nachweisen.

Der Leiter einer Prüfstelle muss diese Aufgabe hauptberuflich ausüben. Satz 3 gilt nicht, wenn ein hauptberuflicher Stellvertreter, der die für den Leiter maßgebenden Anforderungen erfüllt, bestellt ist. Für Prüfstellen kann ein hauptberuflicher Stellvertreter des Leiters, der die für den Leiter maßgebenden Anforderungen zu erfüllen hat, verlangt werden, wenn dies nach Art und Umfang der Tätigkeiten erforderlich ist; ist der Leiter nach Satz 4 nicht hauptberuflich tätig, kann ein zweiter hauptberuflicher Stellvertreter verlangt werden. Der Leiter und, wenn ein Stellvertreter bestellt ist, der Stellvertreter müssen über die für die Ausübung der Prüf-, Überwachungs- und Zerti-

fizierungstätigkeiten erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

(2) Der Leiter der Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle darf

1. zum Zeitpunkt der Antragstellung das 65. Lebensjahr nicht vollendet haben,
2. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren haben,
3. durch gerichtliche Anordnung nicht in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt sein und muss
4. die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen und
5. die Gewähr dafür bieten, dass er neben seinen Leitungsaufgaben andere Tätigkeiten nur in solchem Umfang ausüben wird, dass die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Pflichten als Leiter gewährleistet ist.

Die Nummern 2 und 3 gelten auch im Falle vergleichbarer Feststellungen aus anderen Staaten.

(3) Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen müssen ferner verfügen über

1. die erforderlichen Räumlichkeiten und die erforderliche technische Ausstattung,
2. schriftliche Anweisungen für die Durchführung ihrer Aufgaben und für die Benutzung und Wartung der erforderlichen Prüfvorrichtungen,
3. ein System zur Aufzeichnung und Dokumentation ihrer Tätigkeiten.

(4) Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie, insbesondere der Leiter und sein Stellvertreter, unparteilich sind. Hierzu kann verlangt werden, dass für den jeweiligen Anerkennungsbereich ein Fachausschuss einzurichten ist. Er unterstützt den Leiter der Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle in allen Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsvorgängen, insbesondere bei der Bewertung der Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsergebnisse, und spricht hierfür Empfehlungen aus. Dem Fachausschuss müssen mindestens drei unabhängige Personen sowie der Leiter der Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle angehören. Die Anerkennungsbehörde kann die Berufung weiterer unabhängiger Personen verlangen.

(5) Prüf- und Überwachungsstellen dürfen Unteraufträge für bestimmte Aufgaben nur an gleichfalls dafür anerkannte Prüf- oder Überwachungsstellen oder an solche Stellen, die in das Anerkennungsverfahren einbezogen waren, erteilen. Zertifizierungsstellen dürfen keine Unteraufträge erteilen.

§ 3

Allgemeine Pflichten

Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen müssen

1. im Rahmen ihrer Anerkennung und Kapazitäten von allen Herstellern der Bauprodukte in Anspruch genommen werden können,
2. die Vertraulichkeit auf allen ihren Organisationsebenen sicherstellen,
3. der Anerkennungsbehörde auf Verlangen Gelegenheit zur Überprüfung geben,
4. regelmäßig an einem von der Anerkennungsbehörde vorgeschriebenen Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstellen teilnehmen,
5. ihr technisches Personal hinsichtlich neuer Entwicklungen im Bereich der Anerkennung fortbilden und die technische Ausstattung warten, so erneuern und ergänzen, dass die Anerkennungsvoraussetzungen während des gesamten Anerkennungszeitraumes erfüllt sind,
6. Aufzeichnungen über die einschlägigen Qualifikationen, die Fortbildung und die berufliche Erfahrung ihrer Beschäftigten führen und fortschreiben,
7. Anweisungen erstellen, aus denen sich die Pflichten und Verantwortlichkeiten der Beschäftigten ergeben und diese fortschreiben,
8. die Erfüllung der Pflichten nach den Nummern 4 bis 7 sowie nach § 2 Absatz 3 Nummer 2 und 3 zusammenfassend dokumentieren und dem Personal zugänglich machen und
9. einen Wechsel des Leiters der Stelle oder seines Stellvertreters, wesentliche Änderungen in der gerätetechnischen Ausrüstung sowie Änderungen, die dazu führen, dass die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, der Anerkennungsbehörde unverzüglich anzeigen.

§ 4

Besondere Pflichten

- (1) Prüfstellen und Überwachungsstellen dürfen nur Prüfgeräte verwenden, die nach allgemein anerkannten Regeln der Technik geprüft sind; sie müssen sich hierzu an von der Anerkennungsbehörde geforderten Vergleichsuntersuchungen beteiligen.
- (2) Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen haben Berichte über ihre Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungstätig-

keiten anzufertigen und zu dokumentieren. Die Berichte müssen mindestens Angaben zum Gegenstand, zum beteiligten Personal, zu den angewandten Verfahren entsprechend den technischen Anforderungen, zu den Ergebnissen und zum Herstellwerk enthalten. Die Berichte haben ferner Angaben zum Prüfdatum, Zertifizierungsdatum oder zum Überwachungszeitraum zu enthalten. Die Berichte sind vom Leiter der Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle zu unterzeichnen. Sie sind fünf Jahre aufzubewahren und der Anerkennungsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle auf Verlangen vorzulegen.

§ 5

Antrag und Unterlagen

(1) Die Anerkennung ist schriftlich bei der Anerkennungsbehörde zu beantragen. Anerkennungsbehörde ist die oberste Bauaufsichtsbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde.

(2) Mit der Antragstellung sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Angabe, auf welche Tätigkeit im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 sich die Anerkennung beziehen soll,
2. Angaben zum Bauprodukt, für das eine Anerkennung beantragt wird; dabei kann auf nach der Brandenburgischen Bauordnung bekannt gemachte technische Regeln Bezug genommen werden,
3. Angaben zur Person und Qualifikation des Leiters und seines Stellvertreters, zum leitenden und sachbearbeitenden Personal und deren Berufserfahrung,
4. Angaben über wirtschaftliche und rechtliche Verbindungen der natürlichen und juristischen Person, des Leiters nach § 2 Absatz 2 und der Beschäftigten zu einzelnen Herstellern,
5. Angaben zu den Räumlichkeiten und zur technischen Ausstattung,
6. Angabe des Geburtsdatums des Leiters,
7. Angaben zu Unterauftragnehmern,
8. einschlägige Zulassungen und Akkreditierungen aus anderen Staaten.

(3) Die Anerkennungsbehörde kann Gutachten über die Erfüllung einzelner Anerkennungsvoraussetzungen einholen.

(4) Die Anerkennungsbehörde bestätigt dem Antragsteller unverzüglich den Eingang des Antrags und der Antragsunterlagen. Die Eingangsbestätigung muss folgende Angaben enthalten:

1. die in Absatz 6 Satz 1 genannte Frist und die Mitteilung, dass diese Frist erst beginnt, wenn die Unterlagen vollständig sind, erforderliche Überprüfungen beim Antragsteller vollständig erfolgt sind und erforderliche Vergleichsuntersuchungen vollständig durchgeführt sind,

2. die Mitteilung, ob die Unterlagen vollständig sind und gegebenenfalls, welche Unterlagen fehlen,
3. die Mitteilung, ob eine Überprüfung beim Antragsteller und ob Vergleichsuntersuchungen erforderlich sind sowie den voraussichtlich erforderlichen Zeiträumen,
4. die verfügbaren Rechtsbehelfe und einen Hinweis auf die Auswirkungen nach Absatz 5.

Die Anerkennungsbehörde stimmt die Modalitäten für die Überprüfung beim Antragsteller und für die Vergleichsuntersuchungen so schnell wie möglich mit dem Antragsteller ab. Sie teilt dem Antragsteller so schnell wie möglich mit, ob und gegebenenfalls welche Mängel die Unterlagen aufweisen.

(5) Sind der Antrag und die Antragsunterlagen unvollständig oder weisen sie sonst erhebliche Mängel auf, und werden die Mängel innerhalb einer von der Anerkennungsbehörde gesetzten Frist nicht behoben, gilt der Antrag als zurückgenommen. Satz 1 gilt sinngemäß für Überprüfungen beim Antragsteller und die Durchführung von Vergleichsuntersuchungen.

(6) Über den Antrag auf Anerkennung ist innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen, einschließlich, sofern erforderlich, der vollständigen Durchführung der Überprüfung beim Antragsteller und der vollständigen Durchführung von Vergleichsuntersuchungen zu entscheiden; die Anerkennungsbehörde kann diese Frist gegenüber dem Antragsteller um bis zu zwei Monate verlängern. Die Fristverlängerung und deren Ende sind ausreichend zu begründen und dem Antragsteller vor Ablauf der ursprünglichen Frist mitzuteilen. Nach Ablauf der Frist gilt die Anerkennung nicht als erteilt.

(7) Verfahren nach dieser Verordnung können über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Das Gesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg sowie § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes finden Anwendung.

§ 6

Erlöschen und Widerruf der Anerkennung

(1) Die Anerkennung erlischt

1. durch schriftlichen Verzicht gegenüber der Anerkennungsbehörde,
2. durch Fristablauf oder
3. wenn der Leiter das 68. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn

1. nachträglich Gründe eintreten, die eine Versagung der Anerkennung gerechtfertigt hätten,
2. der Leiter infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage ist, seine Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben oder

3. die Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle gegen die ihr obliegenden Pflichten wiederholt oder grob verstoßen hat.

Liegen bei einer natürlichen oder juristischen Person die Widerrufsgründe nach Satz 1 hinsichtlich des Leiters vor, kann von einem Widerruf der Anerkennung abgesehen werden, wenn innerhalb von sechs Monaten nach Eintreten der Widerrufsgründe ein Wechsel des Leiters stattgefunden hat.

(3) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle

1. ihre Tätigkeit zwei Jahre nicht ausgeübt hat,
2. nicht regelmäßig an dem Erfahrungsaustausch gemäß § 4 Satz 1 Nummer 4 teilnimmt oder
3. sich nicht an den Vergleichsuntersuchungen gemäß § 5 Absatz 1 beteiligt.

§ 7

Übergangsvorschrift

Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung Leiter einer nach bisherigem Recht anerkannten Prüfstelle oder Überwachungsgemeinschaft sind, sind für die entsprechenden Bauprodukte von der Forderung des § 2 Absatz 1 Satz 2 befreit.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 28. Juli 2009

Der Minister für Infrastruktur und Raumordnung

Reinhold Dellmann

Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts (Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeits-Verordnung – StVRZV)

Vom 11. August 2009

Auf Grund

- des § 9 Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186) in Verbindung mit
 1. § 14 Absatz 1 Satz 2 und § 16 Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes und in Verbindung mit § 44 Absatz 1 Satz 1 und § 46 Absatz 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, 1971 I S. 38), von denen § 46 Absatz 2 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 36 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa der Verordnung vom 22. März 1988 (BGBl. I S. 405) geändert worden ist,
 2. § 14 Absatz 1 Satz 2 und § 16 Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes und in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Satz 1 der Ferienreiseverordnung vom 13. Mai 1985 (BGBl. I S. 774),
 3. § 16 Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes und in Verbindung mit § 43 Absatz 1 Satz 1, § 46 Absatz 1 Satz 1 und § 47 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 25. April 2006 (BGBl. I S. 988),
 4. § 16 Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes und in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 872, 873),
 5. § 14 Absatz 1 Satz 2 und § 16 Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes und in Verbindung mit § 57d Absatz 4 und 9 Satz 1, § 68 Absatz 1 Satz 1, § 70 Absatz 1 Nummer 2, Anlage VIII Nummer 4.1 Satz 2 und Nummer 4.3 Satz 1, Anlage VIIIb Nummer 1 und 9.1 Satz 1, Anlage VIIIc Nummer 7.2 Satz 1, Nummer 8.1 Satz 1 und Nummer 8.2 Satz 1, Anlage XVIIa Nummer 7.1 Spiegelstrich 7, Nummer 7.2 Satz 1, Nummer 8.1 Satz 1 und Nummer 8.2 Satz 1, Anlage XVIIIc Nummer 1.1 sowie Anlage XVIIIId Nummer 8.2, 9.1 Satz 1 und Nummer 9.2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), von denen § 57d durch Artikel 1 Nummer 22 der Verordnung vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 1024) eingefügt, § 70 Absatz 1 Nummer 2 durch Artikel 2 Nummer 22 Buchstabe b der Verordnung vom 25. April 2006 (BGBl. I S. 988) neu gefasst, Anlage VIII durch Artikel 1 Nummer 10 der Verordnung vom 3. März 2006 (BGBl. I S. 470) neu gefasst und deren Nummer 4.1 durch Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe c der Verordnung vom 16. März 2006 (BGBl. I S. 543) geändert, Anlage VIIIb durch Artikel 3

Nummer 15 des Gesetzes vom 11. September 2002 (BGBl. I S. 3574) neu gefasst und deren Nummer 1 durch Artikel 2 Nummer 9 Buchstabe a der Verordnung vom 7. Februar 2004 (BGBl. I S. 248) geändert, Anlage VIIIc durch Artikel 1 Nummer 10 der Verordnung vom 3. März 2006 (BGBl. I S. 470) neu gefasst, Anlage XVIIa durch Artikel 1 Nummer 8 der Verordnung vom 16. März 2006 (BGBl. I S. 543) eingefügt sowie Anlage XVIIIc und Anlage XVIIIId durch Artikel 2 Nummer 6 der Verordnung vom 27. Juni 2005 (BGBl. I S. 1882) eingefügt worden sind,

6. § 10 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Kraftfahrersachverständigengesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086),
7. § 16 Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes und in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 3, § 36 Absatz 6 Satz 1, § 48 Absatz 4 Nummer 7 Satz 2, § 66 Absatz 1, § 67 Absatz 1, 3 Satz 4, Absatz 4 Satz 2 und 5 und Absatz 5 Satz 2, § 68 Absatz 1 und 2 Satz 6, § 70 Absatz 1, § 71 Absatz 5 Satz 1, § 73 Absatz 1 Satz 1, § 74 Absatz 1 Nummer 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2214), von denen § 70 Absatz 1 durch Artikel 1 Nummer 28 der Verordnung vom 18. Juli 2008 (BGBl. I S. 1338) geändert worden ist,
8. § 16 Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes und in Verbindung mit § 29 Absatz 3 Nummer 2 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919),
9. § 16 Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes und in Verbindung mit § 31 Absatz 2 Satz 4, § 32 Absatz 1 Satz 1 und § 33a Absatz 3 Satz 5 des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), von denen § 31 durch Artikel 2 Nummer 30, § 32 Absatz 1 durch Artikel 2 Nummer 31 Buchstabe a des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) neu gefasst und § 33a Absatz 3 Satz 5 durch Artikel 1a Nummer 3 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1221) geändert worden ist, sowie

10. den §§ 1 und 3 Absatz 1 der Prüfungsordnung für Fahrerlehrer vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2331),

- des § 70 Absatz 5 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
- des § 15 des Kraftfahrersachverständigengesetzes und
- des § 9 Absatz 1 in Verbindung mit § 18 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes und in Verbindung mit Anlage VIIIc Nummer 1.1, Anlage XVIIa Nummer 1.1 sowie Anlage XVIIIId Nummer 1.1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

verordnet die Landesregierung:

§ 1

(1) Das für Verkehr zuständige Ministerium ist zuständig für:

1. die Genehmigung von Ausnahmen nach § 46 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung,
2. die Anerkennung von Überwachungsorganisationen nach Anlage VIIIb Nummer 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung mit Ausnahme der Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung und die Beauftragung des Prüfungsausschusses nach Anlage VIIIb Nummer 3.6 in Verbindung mit Nummer 1 sowie der Zustimmung zur Betrauung nach Anlage VIIIb Nummer 3.7 und 4.1.3 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sowie
3. die Erteilung des Auftrages zur Errichtung und Unterhaltung einer Technischen Prüfstelle nach § 10 Absatz 1 des Kraftfahrersachverständigengesetzes, die Bildung des Prüfungsausschusses, die Bestellung seiner Mitglieder sowie die Bestimmung des Vorsitzenden nach § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung zur Durchführung des Kraftfahrersachverständigengesetzes vom 24. Mai 1972 (BGBl. I S. 854), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2085) geändert worden ist.

(2) Dem für Verkehr zuständigen Ministerium obliegt die Aufsicht über die Technische Prüfstelle nach den §§ 10 bis 14 des Kraftfahrersachverständigengesetzes, über anerkannte Überwachungsorganisationen nach Anlage VIIIb Nummer 9.1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sowie über die Augenoptikerinnung des Landes Brandenburg bei der Erfüllung ihrer Aufgabe nach § 6.

§ 2

(1) Das Landesamt für Bauen und Verkehr ist höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 68 Absatz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.

(2) Das Landesamt für Bauen und Verkehr ist darüber hinaus zuständig für:

1. die Genehmigung von Ausnahmen nach § 47 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung sowie nach § 70 Absatz 1 Nummer 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
2. die Anordnung von Übermittlungssperren nach § 43 Absatz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung,
3. die Prüfung der Untersuchungsstellen zur Durchführung von Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen sowie die Entgegennahme der Meldung und Anerkennung von Untersuchungsstellen nach Anlage VIII Nummer 4.1 und 4.3 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,

4. die Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen nach Anlage VIIIc Nummer 1.1, die Entgegennahme der Meldung der Schulungsstätten nach Anlage VIIIc Nummer 7.2, die Aufsicht über die Anerkennungsstellen und das Anerkennungsverfahren für Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Untersuchungen der Abgase nach Anlage VIIIc Nummer 8.1 sowie die Aufsicht über die Schulungen nach Anlage VIIIc Nummer 8.2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
 5. die Anerkennung von Schulungsstätten für Gaseinbauprüfungen nach Anlage XVIIa Nummer 7.1 Spiegelstrich 7, die Entgegennahme der Meldung der Schulungsstätten nach Anlage XVIIa Nummer 7.2, die Aufsicht über die Anerkennungsstellen und das Anerkennungsverfahren nach Anlage XVIIa Nummer 8.1 sowie die Aufsicht über die Schulungen nach Anlage XVIIa Nummer 8.2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
 6. die Anerkennung von Fahrtschreiber- oder Kontrollgeräteherstellern für die Durchführung von Prüfungen allgemein sowie von Fahrzeugherstellern oder Fahrzeugimporteuren zur Durchführung von Einbauprüfungen der Fahrtschreiber und Kontrollgeräte nach Anlage XVIIIc Nummer 1.1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
 7. die Entgegennahme der Meldung der Schulungsstätten nach Anlage XVIIIc Nummer 8.2, die Aufsicht über die Anerkennungsstellen und das Anerkennungsverfahren nach Anlage XVIIIc Nummer 9.1 sowie die Aufsicht über die Schulungen nach Anlage XVIIIc Nummer 9.2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
 8. die Anerkennung der Fahrzeughersteller, der Hersteller von Geschwindigkeitsbegrenzern oder Beauftragten der Hersteller nach § 57d Absatz 4 sowie die Aufsicht über die Inhaber der Anerkennung nach § 57d Absatz 9 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
 9. die Erteilung der Zustimmung zur Betrauung von Prüfingenieuren nach Anlage VIIIb Nummer 3.7 und 4.1.3 in Verbindung mit Nummer 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sowie die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung und die Beauftragung des Prüfungsausschusses nach Anlage VIIIb Nummer 3.6 in Verbindung mit Nummer 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Durchführung des Kraftfahrersachverständigengesetzes,
 10. die Anerkennung der Sachverständigen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr nach den §§ 1 bis 9 des Kraftfahrersachverständigengesetzes,
 11. die Genehmigung von Ausnahmen nach § 17 des Kraftfahrersachverständigengesetzes,
 12. die amtliche Anerkennung von Kursleitern für die Durchführung von besonderen Aufbauseminaren gemäß § 36 Absatz 6 Satz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung,
 13. die amtliche Anerkennung von Kursleitern zur Durchführung von besonderen Aufbauseminaren gemäß § 43 der Fahrerlaubnis-Verordnung in Verbindung mit § 36 der Fahrerlaubnis-Verordnung,
 14. die amtliche Anerkennung von Begutachtungsstellen für Fahreignung nach § 66 der Fahrerlaubnis-Verordnung,
 15. die Anerkennung von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung nach § 70 Absatz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung,
 16. die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung von verkehrspsychologischen Beratern nach § 71 Absatz 5 Satz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung,
 17. die Erteilung von Ausnahmen nach § 74 Absatz 1 Nummer 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung von den Bestimmungen des § 36 Absatz 6 sowie der §§ 43, 66 und 70 der Fahrerlaubnis-Verordnung,
 18. die Errichtung des Prüfungsausschusses, die Berufung seiner Mitglieder und die Bestimmung des Vorsitzenden nach den §§ 1 und 3 Absatz 1 der Prüfungsordnung für Fahrlehrer,
 19. die amtliche Anerkennung von Fahrlehrerausbildungsstätten nach § 22 des Fahrlehrergesetzes, von Trägern von Lehrgängen nach § 31 Absatz 2 Nummer 3 und § 33a Absatz 1 und 2 des Fahrlehrergesetzes, deren Überwachung sowie die Erteilung von Ausnahmen nach § 34 Absatz 1 des Fahrlehrergesetzes sowie
 20. die Erteilung von Bescheinigungen nach § 4 Nummer 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Umsatzsteuergesetzes für den Bereich des Straßenverkehrs.
- (3) Dem Landesamt für Bauen und Verkehr obliegt die Aufsicht über die Inhaber der Betrauungen nach Absatz 1 Nummer 9 und Anerkennungen nach Absatz 1 Nummer 12 bis 15 und 19.

§ 3

(1) Der Landesbetrieb Straßenwesen ist anzuhörende Behörde nach § 70 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.

(2) Der Landesbetrieb Straßenwesen ist zuständig für:

1. die Erteilung von Erlaubnissen nach § 29 Absatz 3 der Straßenverkehrs-Ordnung und damit zusammenhängender Zustimmungen als höhere Verwaltungsbehörde zur zeitweisen Sperrung einer Autobahn-Richtungsfahrbahn sowie für die Genehmigung von Ausnahmen nach § 46 Absatz 1 Nummer 5 der Straßenverkehrs-Ordnung und damit zusammenhängender Ausnahmen nach § 46 Absatz 1 Nummer 2 der Straßenverkehrs-Ordnung sowie
2. die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Absatz 1 Nummer 7 der Straßenverkehrs-Ordnung und nach § 4 der Ferienreiseverordnung für erlaubnis- oder genehmigungspflichtige Fahrten nach Nummer 1.

(3) Der Landesbetrieb Straßenwesen ist für den Bereich der Bundesautobahnen Straßenverkehrsbehörde im Sinne des § 44 Absatz 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung. Er ist insoweit zuständig für

1. die Erteilung von Erlaubnissen nach § 29 Absatz 2 und § 30 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung und
2. die Anordnungen nach § 45 der Straßenverkehrs-Ordnung sowie die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Absatz 1 Nummer 2, 4c, 8, 9 und 11 der Straßenverkehrs-Ordnung.

§ 4

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind Straßenverkehrsbehörden im Sinne des § 44 Absatz 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung, untere Verwaltungsbehörden im Sinne des § 46 Absatz 1 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, des § 68 Absatz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und des § 73 Absatz 1 Satz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung sowie Genehmigungsbehörde für Einzelgenehmigungen nach § 2 Absatz 2 der EG-Fahrzeugenehmigungsverordnung, soweit nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist.

§ 5 des Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind darüber hinaus zuständig für:

1. die Erteilung von Erlaubnissen nach § 29 Absatz 2 und § 30 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung. Geht die Veranstaltung über den Bezirk einer Straßenverkehrsbehörde hinaus, so ist nach § 44 Absatz 3 Satz 3 der Straßenverkehrs-Ordnung die Straßenverkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Veranstaltung beginnt,
2. die Maßnahmen nach § 45 der Straßenverkehrs-Ordnung, jedoch nicht für den Bereich der Bundesautobahnen,
3. die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Absatz 1 Nummer 1 bis 4c und 5a bis 12 der Straßenverkehrs-Ordnung, soweit nicht gemäß § 3 der Landesbetrieb Straßenwesen zuständig ist,
4. die Anordnung der Vorladung zum Verkehrsunterricht gemäß § 48 der Straßenverkehrs-Ordnung,
5. die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 4 Absatz 1 und 3 der Ferienreiseverordnung,
6. die Genehmigung von Ausnahmen nach § 74 Absatz 1 Nummer 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung, soweit nicht das Landesamt für Bauen und Verkehr nach § 2 Absatz 1 Nummer 17 zuständig ist,
7. die Anordnung der Tilgung von Eintragungen nach § 29 Absatz 3 Nummer 2 des Straßenverkehrsgesetzes,

8. die Bestimmung der Stellen zur Durchführung der Ortskundeprüfung nach § 48 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7 und Satz 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung,

9. die Anerkennung als Sehteststelle nach § 67 Absatz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung und die Aufsicht über die Inhaber der Anerkennung nach § 67 Absatz 3 Satz 4 der Fahrerlaubnis-Verordnung,

10. die Anerkennung von Stellen für die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen und die Ausbildung in Erster Hilfe nach § 68 Absatz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung und die Aufsicht über die Inhaber der Anerkennung nach § 68 Absatz 2 Satz 6 der Fahrerlaubnis-Verordnung sowie

11. die Ausführungen des Fahrlehrergesetzes und der auf dem Fahrlehrergesetz beruhenden Rechtsverordnungen einschließlich der sich daraus ergebenden Aufgaben der Überwachung, soweit nicht das Landesamt für Bauen und Verkehr nach § 2 Absatz 1 Nummer 18 und 19 zuständig ist.

(3) Die Großen kreisangehörigen Städte Eberswalde, Eisenhüttenstadt und Schwedt sind Straßenverkehrsbehörde im Sinne des § 44 Absatz 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung für die in Absatz 2 Nummer 1 bis 5 aufgeführten Aufgaben.

(4) Die Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 sind Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Sonderaufsichtsbehörde ist das für Verkehr zuständige Ministerium. Der Umfang des Weisungsrechts ergibt sich aus § 121 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

§ 5

(1) Abweichend von § 4 Absatz 1 können die Landkreise die ihnen als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 46 Absatz 1 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und des § 68 Absatz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung obliegenden Aufgaben auf Antrag teilweise oder vollständig auf amtsfreie Gemeinden oder Ämter übertragen, wenn eine effektive Aufgabenwahrnehmung und die erforderliche personelle und sachliche Ausstattung gewährleistet sind.

(2) Neben den Landkreisen und kreisfreien Städten als unteren Verwaltungsbehörden im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung sind die Ämter und amtsfreien Gemeinden für die Entgegennahme von Anträgen gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung zuständig.

(3) Die Ämter und amtsfreien Gemeinden nehmen die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Sonderaufsicht führt der Landrat als allgemeine untere Verwaltungsbehörde. Das für Verkehr zuständige Ministerium ist oberste Sonderaufsichtsbehörde. Der Umfang des Weisungsrechtes ergibt sich aus § 121 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

§ 6

Die Augenoptikerinnung des Landes Brandenburg ist für die nachträgliche Erteilung von Auflagen, den Widerruf der Anerkennung im Einzelfall und die Aufsicht über die nach § 67 Absatz 4 Satz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung als amtlich anerkannte Sehteststellen geltenden Augenoptikerbetriebe nach § 67 Absatz 4 Satz 2 bis 4 der Fahrerlaubnis-Verordnung zuständig.

§ 7

Die für das Land Brandenburg zuständige Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr ist prüfende Stelle nach § 5 Absatz 1 Satz 3 der Fahrerlaubnis-Verordnung.

§ 8

Die örtlich und fachlich zuständigen Kraftfahrzeuginnungen sind zuständig für:

1. die Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Untersuchungen der Abgase oder Untersuchungen der Abgase an Krafträdern nach Anlage VIIIc Nummer 1.1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
2. die Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Gassystemeinbauprüfungen oder wiederkehrenden Gasanlagenprüfungen (GWP) und sonstigen Gasanlagenprüfungen im Sinne des § 41a Absatz 6 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung nach Anlage XVIIa Nummer 1.1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sowie
3. die Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Prüfungen der Fahrtschreiber und Kontrollgeräte nach Anlage XVIII d Nummer 1.1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenverkehrsrechtszuständigkeitsverordnung vom 26. Februar 1999 (GVBl. II S. 166), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 87) geändert worden ist, außer Kraft.

Potsdam, den 11. August 2009

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Der Minister für Infrastruktur und Raumordnung

Reinhold Dellmann

**Verordnung
über Zuständigkeiten im Gewerberecht
(Gewerberechtszuständigkeitsverordnung –
GewRZV)**

Vom 17. August 2009

Auf Grund des § 155 Absatz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in Verbindung mit § 9 Absatz 2 und § 16 Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186) und auf Grund des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) verordnet die Landesregierung:

§ 1

(1) Für die Durchführung der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Verwaltungsaufgaben sind die dort genannten Stellen zuständig.

(2) Die für die Erteilung einer Erlaubnis, Genehmigung, Konzession oder sonstigen Berechtigung, für eine Festsetzung oder öffentliche Bestellung zuständige Stelle entscheidet auch über deren Versagung, Rücknahme, Widerruf, Entziehung, Änderung, Aufhebung oder Ablehnung. Sie entscheidet auch über die Ausübung eines Gewerbebetriebes durch einen Stellvertreter.

(3) Ändern sich Zuständigkeiten, so führen die bisher zuständigen Stellen das Verfahren bis zur letzten Verwaltungsentscheidung zu Ende.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 17. Juli 2009 in Kraft.

Potsdam, den 17. August 2009

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Der Minister für Wirtschaft

Ulrich Junghanns

Anlage
(zu § 1 Absatz 1)

I. Erläuterungen zum nachfolgenden Verzeichnis

Im Verzeichnis werden folgende Kurzbezeichnungen verwendet:

OrdB	örtliche Ordnungsbehörde
KrOrdB	Kreisordnungsbehörde
MW	Ministerium für Wirtschaft
MASGF	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie
LKA	Landeskriminalamt
IHK	Industrie- und Handelskammer

II. Verzeichnis

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
1	Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung		
1.1	§ 14	Entgegennahme der Gewerbeanzeigen	OrdB
1.2	§ 15 Absatz 1	Ausstellung von Empfangsbescheinigungen	OrdB
1.3	§ 15 Absatz 2	Verhinderung der Fortsetzung nicht zugelassener Gewerbebetriebe oder des Gewerbebetriebes ausländischer juristischer Personen, deren Rechtsfähigkeit im Inland nicht anerkannt wird	OrdB
1.4	§ 29	Entgegennahme von Auskünften, Beauftragung von Personen	OrdB, KrOrdB, MW, MASGF, LKA, IHK
1.5	§ 30 Absatz 1	Konzession für Privatkranken- und Privatentbindungsanstalten sowie Privatnervenkliniken	MASGF
1.6	§ 33a Absatz 1	Erlaubnis zur Veranstaltung von Schaustellungen von Personen	OrdB
1.7	§ 33c Absatz 1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten	OrdB
1.8	§ 33c Absatz 3 Satz 1	Bestätigung der Geeignetheit eines Aufstellungsortes für Spielgeräte	OrdB
1.9	§ 33c Absatz 3 Satz 3	Erlass von Anordnungen im Zusammenhang mit dem Aufstellen von Spielgeräten	OrdB
1.10	§ 33d Absatz 1	Erlaubnis zur Veranstaltung anderer Gewinnspiele	OrdB
1.11	§ 33i Absatz 1	Erlaubnis zum Betrieb von Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen	OrdB
1.12	§ 49 Absatz 3	Fristverlängerung für Konzessionen und Erlaubnisse	
1.12.1		nach § 30	MASGF
1.12.2		nach den §§ 33a und 33i	OrdB
1.13	§ 34 Absatz 1 (vgl. auch lfd. Nr. 2.2)	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleihgewerbes	OrdB
1.14	§ 34a Absatz 1 (vgl. auch lfd. Nr. 2.3)	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes	OrdB
1.15	§ 34b Absatz 1 (vgl. auch lfd. Nr. 2.4)	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes	OrdB
1.16	§ 34b Absatz 5 (vgl. auch lfd. Nr. 2.4)	öffentliche Bestellung und Vereidigung von besonders sachkundigen Versteigerern	MW
1.17	§ 34c Absatz 1 (vgl. auch lfd. Nr. 2.5)	Erlaubnis zum Betrieb eines Maklergewerbes oder sonstigen dort aufgezählten Gewerbes	OrdB
1.18	§ 34d Absatz 1	Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsvermittlergewerbes	IHK
1.19	§ 34e Absatz 1	Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsberatergewerbes	IHK

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
1.20	§ 35	Untersagung der Gewerbeausübung wegen Unzuverlässigkeit, Gestattung der Fortführung des Gewerbebetriebes durch einen Stellvertreter, Verhinderung der Gewerbeausübung durch Schließung der Betriebs- oder Geschäftsräume usw., Gestattung der Wiederaufnahme des untersagten Gewerbes, Verlangen auf Auskunft im Gewerbeuntersagungsverfahren	OrdB
1.21	§ 46 Absatz 3	Gestattung zum Betreiben eines Gewerbes in den Fällen des § 46 Absatz 1 und 2	OrdB nach §§ 34d und 34e IHK
1.22	§ 51	Untersagung der Benutzung einer gewerblichen Anlage	OrdB
1.23	§ 55 Absatz 2	Erteilung der Erlaubnisse zur Ausübung des Reisegewerbes (Erteilung von Reisegewerbekarten)	OrdB
1.24	§ 55a Absatz 1 Nummer 1	Erlaubnis zum Feilbieten von Waren im Reisegewerbe gelegentlich der Veranstaltung von Messen usw.	OrdB
1.25	§ 55a Absatz 2	Zulassung von Ausnahmen von dem Erfordernis einer Reisegewerbekarte bei besonderen Veranstaltungen	OrdB
1.26	§ 55b Absatz 2	Ausstellung von Gewerbelegitimationskarten	OrdB
1.27	§ 55c	Entgegennahme der Anzeigen über reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten und Ausstellung der Empfangsbescheinigungen	OrdB
1.28	§ 55e Absatz 2	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot, das Reisegewerbe an Sonn- und Feiertagen auszuüben	OrdB
1.29	§ 56 Absatz 2 Satz 3	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall von den in § 56 Absatz 1 aufgeführten Beschränkungen	OrdB
1.30	§ 56a Absatz 1 und 2	Entgegennahme der Anzeige und Untersagung eines Wanderlagers	OrdB
1.31	§ 59	Untersagung der Ausübung reisegewerbekartenfreier Tätigkeiten	OrdB
1.32	§ 60	Untersagung der Beschäftigung einer Person im Reisegewerbe	OrdB
1.33	§ 60a Absatz 2 Satz 2	Erlaubnis zur Veranstaltung anderer Gewinnspiele im Reisegewerbe	OrdB
1.34	§ 60a Absatz 3	Erlaubnis zum Betrieb von Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Reisegewerbe	OrdB
1.35	§ 60c Absatz 1	Verlangen auf Vorzeigen der Reisegewerbekarte, auf Einstellung der Tätigkeit sowie auf Vorlage geführter Waren	OrdB
1.36	§ 60c Absatz 2	Ausstellung der Zweitschriften von Reisegewerbekarten	OrdB
1.37	§ 60d	Verhinderung der Ausübung des Reisegewerbes	OrdB
1.38	§ 69 Absatz 1	Festsetzung nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz bei Nummer 1.41 Buchstabe a bis g	
1.39	§ 69a Absatz 2	Erteilung von Auflagen bei Nummer 1.41 Buchstabe a bis g	
1.40	§ 69b Absatz 1	vorübergehende Änderung von Zeit, Öffnungszeiten und Platz in dringenden Fällen bei Nummer 1.41 Buchstabe a bis g	
1.41	§ 69b Absatz 3	Änderung und Aufhebung der Festsetzung auf Antrag des Veranstalters von	
		a) Messen (§ 64 GewO)	MW
		b) Ausstellungen (§ 65 GewO)	KrOrdB
		c) Volksfesten (§ 60b GewO)	OrdB
		d) Großmärkten (§ 66 GewO)	KrOrdB
		e) Wochenmärkten (§ 67 GewO)	OrdB
		f) Spezialmärkten (§ 68 Absatz 1 GewO)	OrdB
		g) Jahrmärkten (§ 68 Absatz 2 GewO)	OrdB
1.42	§ 69 Absatz 3	Entgegennahme der Anzeigen über die Nichtdurchführung von	
		a) Messen	MW
		b) Ausstellungen	KrOrdB
		c) Volksfesten	OrdB
		d) Großmärkten	KrOrdB

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
1.43	§ 70a i. V. m. § 60b Absatz 2	Untersagung der Teilnahme als Aussteller oder Anbieter an einer bestimmten Veranstaltung oder einer oder mehrerer Arten von Veranstaltungen wegen Unzuverlässigkeit	OrdB
1.44	§§ 144 bis 146 sowie 147a und 147b	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	OrdB
	außer		
1.44.1	§ 144 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 30 Absatz 1)	MASGF
1.44.2	§ 146 Absatz 2 Nummer 6	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 69 Absatz 3)	
		bezüglich Messen	MW
		bezüglich Ausstellungen und Großmärkten	KrOrdB
1.44.3	§ 146 Absatz 2 Nummer 7	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 69a Absatz 2 auch i. V. m. § 60b Absatz 2 Halbsatz 1)	
		bezüglich Messen	MW
		bezüglich Ausstellungen und Großmärkten	KrOrdB
1.45	§ 150 Absatz 2	Entgegennahme des Antrages auf Auskunftserteilung	OrdB
2	Auf die Gewerbeordnung gestützte Verordnungen		
2.1	Spielverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2006 (BGBl. I S. 280) in der jeweils geltenden Fassung		
2.1.1	§ 5a Satz 2	Feststellung, ob es sich um ein erlaubnisfreies Spiel handelt	LKA
2.1.2	§ 6 Absatz 1 Satz 2	Verlangen auf Vorlage	OrdB
2.1.3	§ 6 Absatz 2 Satz 2	Verlangen auf Einsichtnahme	OrdB
2.2	Pfandleiherverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1976 (BGBl. I S. 1334), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung		
2.2.1	§ 2	Entgegennahme der Anzeige über die für den Geschäftsbetrieb benutzten Räume	OrdB
2.2.2	§ 9 Absatz 2	Verlängerung der Pfandverwertungsfrist	OrdB
2.2.3	§ 11 Satz 1 Halbsatz 1	Entgegennahme der Überschüsse aus Pfandverwertung	OrdB
2.2.4	§ 11 Satz 1 Halbsatz 2	Verlängerung der Abführungsfrist für die Überschüsse	OrdB
2.3	Bewachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2003 (BGBl. I S. 1378), die zuletzt durch die Verordnung vom 14. Januar 2009 (BGBl. I S. 43) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung		
2.3.1	§ 5a Absatz 1	Entgegennahme der Nachweise über Kenntnisse	OrdB
2.3.2	§ 5c Absatz 4	Anwesenheit als Aufsichtsbehörde	OrdB
2.3.3	§ 6 Absatz 3	Entgegennahme der Anzeige nach § 117 Absatz 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag	OrdB
2.3.4	§ 9 Absatz 1 Satz 2	Überprüfung der Zuverlässigkeit	OrdB
2.3.5	§ 9 Absatz 2 Satz 2	Abfrage des nachrichtendienstlichen Informationssystems	OrdB
2.3.6	§ 9 Absatz 3	Entgegennahme der Meldung über beschäftigte und ausgeschiedene Wachpersonen	OrdB
2.3.7	§ 11 Absatz 3	Verlangen auf Vorzeigen des Ausweises	OrdB
2.3.8	§ 13 Absatz 2	Entgegennahme der Anzeige über den Waffengebrauch	OrdB
2.3.9	§ 15	Verlangen auf Erteilung von Informationen zum Zweck der Überwachung	OrdB
2.4	Versteigererverordnung vom 24. April 2003 (BGBl. I S. 547), die durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung		
2.4.1	§ 2 Absatz 2	Zulassung von Ausnahmen bei freiwilligen Hausrat- und Nachlassversteigerungen	OrdB
2.4.2	§ 3 Absatz 1	Entgegennahme der Anzeigen über Versteigerungen und Abkürzung der Anzeigefrist	OrdB
2.4.3	§ 3 Absatz 3	Zulassung von Ausnahmen hinsichtlich der Frist von fünf Tagen zur vorhergehenden Versteigerung und der Dauer von sechs Tagen für die Versteigerung	OrdB

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
2.4.4	§ 3 Absatz 4	Anforderung weiterer Unterlagen, einer Vorbesichtigung und von Nachweisen zu gebrauchten Waren sowie Aufforderung zur Hilfeleistung und Stellungnahme durch die Industrie- und Handelskammer	OrdB
2.4.5	§ 4	Zulassung von Ausnahmen hinsichtlich der Gelegenheit zur Besichtigung des Versteigerungsgutes	OrdB
2.4.6	§ 6 Absatz 1 und 2	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Versteigerung von Handelswaren, von dem Verbot der Versteigerung in einem räumlichen oder zeitlichen Zusammenhang mit einer anderen Verkaufsveranstaltung und von dem Verbot, das Versteigerungsgut in eine andere Gemeinde zu verbringen	OrdB
2.4.7	§ 9	Untersagung, Aufhebung und Unterbrechung von Versteigerungen	OrdB
2.5	Makler- und Bauträgerverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1990 (BGBl. I S. 2479), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung		
2.5.1	§ 9	Entgegennahme der Anzeige über die jeweils mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen sowie über die Berufung anderer Vertretungsberechtigter bei juristischen Personen nach Erteilung der Erlaubnis	OrdB
2.5.2	§ 14 Absatz 2 Satz 2	Verlangen auf kostenlose Vorlage der erforderlichen Anzahl lesbarer Reproduktionen und Bereithaltung der erforderlichen Lesegeräte	OrdB
2.5.3	§ 16 Absatz 1 und 2	Entgegennahme des Prüfungsberichts und Anordnung einer besonderen Überprüfung der Gewerbetreibenden auf deren Kosten sowie Betrauung von Prüfern nach Maßgabe des Absatzes 3	OrdB
2.6	Schaustellerhaftpflichtverordnung vom 17. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1598), die durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung		
2.6.1	§ 2	Verlangen auf Vorzeigen der Haftpflichtversicherungsunterlagen	OrdB

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

532

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 26 vom 10. September 2009

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 0331 5689-0